



Gemeinde **Dürnten**

Protokollauszug Gemeinderat

15. Sitzung vom 11. Dezember 2023

140/2023 5.02.04.07 Alters- und Pflegeheim Nauengut
IDG-Status: öffentlich

Alters- und Pflegeheim Nauengut; Anpassung des Reglements über die Zusammensetzung der Heimtaxen ab 1. Januar 2024

Sachverhalt

Das Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen beinhaltet die allgemeinen Bedingungen zur Verrechnung der Heimtaxen. Es gilt zusammen mit dem Reglement über die Höhe der Heimtaxen, in dem die aktuell gültigen Tarifansätze festgehalten sind.

Das Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen wurde letztmals per 1. Januar 2018 angepasst, doch wurde nicht konsequent die seit geraumer Zeit gängige Verrechnungspraxis abgebildet. Auch gesetzliche Änderungen, die zwischenzeitlich in Kraft traten, sind im Reglement nicht nachgeführt. Das Reglement bildet demnach nicht exakt die etablierten Verrechnungsgrundsätze ab. Weiter sind einzelne Erklärungen im Reglement veraltet oder ungenau und sollen präzisiert werden.

Erwägungen

Damit die Bestimmungen im Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen des Alters- und Pflegeheims Nauengut mit der gängigen und kulanteren Handhabung im Heimalltag übereinstimmen bzw. den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, muss das Reglement aktualisiert werden.

Weiter bedarf es ein paar gerechtfertigter Erneuerungen, die erstmals ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen sollen und die aktuelle Bewohnerschaft nicht betreffen.

Die folgende Tabelle zeigt in der linken Spalte die bisherigen Regelungen, die nicht mehr mit der etablierten Praxis übereinstimmen und unpräzise sind, und in der rechten Spalte die aktualisierten Regelungen:

Erläuterungen zur bisherigen Regelung	Erläuterungen zur beantragten aktualisierten Regelung
Punkt 1, Grundsätze Die Erklärung, dass sich alle Taxen nach den Betriebskosten des Heimes richten, stimmt nicht. Die Taxen für die Pflege nach KVG werden vom Kanton jährlich ermittelt und in Form von Normkosten bekannt gegeben. Die Vorgaben der Gesundheitsdirektion werden übernommen, die erste Erklärung ist so-	Punkt 1, Grundsätze Die Finanzierung des Heimaufenthalts ist komplex, wie sich die Preisgestaltung zusammensetzt, kann nicht in einem Satz erklärt werden. Diese aktuelle Formulierung «Die Taxen sind nicht Einheitspreise und richten sich nach den Betriebskosten» ist falsch und ist ersatzlos zu streichen.

mit nicht ganz korrekt, irreführend und sollte gelöscht werden. Dafür fehlt eine Erklärung, welche drei Grundtaxen (Hotellerie, Pflege nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Betreuung) verrechnet werden und was für Leistungen diese umfassen. Die vierte Bemerkung zur Pflegeeinstufung nach BESA ist insofern falsch, dass nicht die Pflege und Betreuung nach dem BESA-System erfasst wird, sondern nur die Pflege. Diese BESA Einstufung kann, unabhängig von der Funktion, auch von speziell ausgebildeten BESA-Tutoren durchgeführt werden. Besser wäre eine kurze Erklärung, dass der Pflegebedarf regelmässig mit dem BESA-System überprüft und vom Arzt bestätigt wird. Die Formulierung, es gelte freie Arztwahl, stimmt nicht mehr. Die freie Arztwahl ist nur möglich, wenn der bisherige Hausarzt bereit ist, Hausbesuche im Alters- und Pflegeheim durchzuführen. Der Arzt muss Arztvisiten und die Behandlung seiner Patienten vor Ort garantieren, weil die meisten Bewohnerinnen und Bewohner wegen gesundheitlichen Einschränkungen selbst nicht mehr externe Arztbesuche machen können. Lehnt ein Arzt Heimbesuche ab, ist ein Wechsel zum Heimarzt, Dr. Lukas Weber, notwendig.	Damit klarer wird, welche Grundleistungen im Heim verrechnet werden, braucht es eine Ergänzung in Form von: «Es werden drei verschiedene Leistungen in Rechnung gestellt und zwar Grundtaxen für die Hotellerie, Pflegekosten für die Pflege nach KVG und Betreuungskosten.» Zur Präzisierung, wie der Pflegebedarf ermittelt wird, sollte die bisherige Formulierung wie folgt ersetzt werden: «Der Pflegebedarf wird nach dem BESA-System erfasst, die Pflegeleistungen werden regelmässig überprüft und dem gesundheitlichen Zustand angepasst. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.» Die Bemerkung zu den Kündigungsmodalitäten ist hinfällig, da dies unter Punkt 12, Kündigung, erklärt wird. Die Bemerkung unter den Grundsätzen ist ersatzlos zu streichen. Die freie Arztwahl ist nur beschränkt möglich und wird wie folgt neu geregelt: «Es besteht freie Arztwahl, sofern der Arzt oder die Ärztin bereit ist, Hausbesuche im Nauengut durchzuführen. Ansonsten ist ein Arztwechsel zum Heimarzt notwendig.»
Punkt 2, Grundtaxen Die Radio- und Fernsehgebühren sowie Konzessionsgebühren werden für alle Bewohnenden in Form von Pauschalverträgen vom Heim übernommen. Die Formulierung, dass die BILLAG-Gebühren und Konzessionsgebühren nicht in den Grundtaxen enthalten sind, stimmt nicht mehr und sollte ersatzlos gestrichen werden.	Punkt 2, Grundtaxen BILLAG-Gebühren gibt es nicht mehr und sind in den Grundtaxen enthalten. Unter Leistungen, die in den Grundtaxen enthalten sind, muss deshalb stehen: «Kabelfernsehanschluss, Fernseh- und Radiogebühr, Wireless-LAN». Unter den Leistungen, die in den Grundtaxen nicht enthalten sind, müssen die «Konzessionsgebühren» ersatzlos gestrichen werden.
Punkt 5, Zuschlag Pflegematerial Seit Oktober 2021 wird das Pflegematerial MiGeL nicht mehr in Form einer Pauschale der öffentlichen Hand in Rechnung gestellt, sondern muss an den Krankenversicherer der Bewohnerinnen und Bewohner verrechnet werden. Die jetzige Formulierung entspricht nicht der gängigen Praxis, die auch besagt, dass eine direkte Verrechnung an die Bewohnenden möglich ist, wenn der Verbrauch an MiGeL-Material die gesetzlichen Limitationen (z.B. bei Inkontinenzpauschalen) überschreitet oder wenn Medikamente verabreicht werden, die nicht auf der Spezialitätenliste (Medikamente SL) stehen.	Punkt 5, Zuschlag Pflegematerial Damit die gesetzlichen Vorgaben und längst gängige Verrechnungspraxis abgebildet sind, soll Punkt 5 wie folgt geändert werden: «5. Pflegematerial nach MiGeL / Medikamente SL Pflegematerial nach MiGeL (Mittel und Gegenständeliste) wird dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Medikamente, welche nicht auf der Spezialitätenliste stehen, sowie MiGeL-Produkte, die aufgrund von Limitationen der Krankenversicherer nicht übernimmt, werden den Bewohnerinnen und Bewohnern verrechnet.»
Punkt 7, Ermässigungen	Punkt 7, Ermässigungen (neue Regelung für Heimein-

Gemäss aktuellem Reglement wird Ehepaaren eine Ermässigung von 10 % auf die Grundtaxe, d.h. Hotelleriepauschale, gewährt. Diese Ermässigung soll gestrichen werden, da keine Ehepaare mehr in Doppelzimmern beherbergt werden, sondern jede Person ein Einzelzimmer belegt. Die Pflege und Betreuung von Ehepaaren im Doppelzimmer ist für alle Involvierten (Bewohnende, Angehörige und Pflegepersonal) sehr konfliktgeladen und anspruchsvoll, insbesondere bei starker Verschlechterung des Allgemeinzustandes oder während Sterbephasen. Aus diesem Grund wird die Doppelzimmersituation für Ehepaare wenn möglich vermieden. Die Reduktion der Grundtaxen für den Hotellerieaufwand von 10 % ist nicht mehr angebracht, er ist für alle Bewohnenden im Einzelzimmer gleich hoch, es gibt keine Synergien, die eine Ermässigung begründen würden.	tritte ab dem 1. Januar 2024) Die 10% Ermässigung für Ehepaare ist nicht mehr begründbar, es gibt keine Synergien mehr im Doppelzimmer, beide Ehepartner belegen ein Einzelzimmer. Die Bestimmungen zu der Ehepaarermässigungen sollen ersatzlos gestrichen werden. Die Heimleitung wird bei Ehepaaren, die bereits im Neugut wohnen und von der 10 % Ermässigung profitieren, keine Änderung vornehmen. Der Wegfall der 10 % Klausel kommt erst bei neueintretenden Ehepaaren ab Januar 2024 zur Anwendung.
Punkt 9, Kurzaufenthalte / Probewohnen Damit die Pflegekosten nach KVG auch bei bei Kurzaufenthalten verrechnet werden können, bedarf es immer einer BESA-Pflegebedarfeinstufung. Die minimale Aufenthaltsdauer für Kurzaufenthalte ist im Moment bei 7 Tagen festgelegt. Weil die Einstufung des Pflegebedarfs nach BESA eine Beobachtungsphase von rund zwei Wochen verlangt, ist keine objektive BESA-Einstufung möglich. In der Vergangenheit wurde - im Widerspruch zum geltenden Reglement - deshalb bei Kurzaufenthalten immer ein Mindestaufenthalt von 2 Wochen gewünscht. Eine Verlängerung des Mindestaufenthalts von 7 auf 14 Tage wäre wegen der Bedarfsabklärung notwendig und würde der bereits gängigen Praxis entsprechen. Verlässt jemand früher das Heim als mit dem Ferien-/Kurzaufenthaltvertrag vereinbart, so dürfte gemäss aktuellem Reglement während der gesamten vereinbarten Aufenthaltsdauer die Grundtaxe verrechnet werden. Darauf wurde immer verzichtet, weil bei Eintritt nie absehbar ist, wie sich der Pflegebedarf entwickelt bzw. wie lange jemand bei einem Kurzaufenthalt im Heim bleiben muss. Diese kulante Praxis sollte im Reglement abgebildet werden und es soll nur dann eine Weiterverrechnung des Aufenthalts nach Austritt erfolgen, wenn jemand während des Mindestaufenthaltes von 14 Tagen das Heim bereits wieder verlässt.	Punkt 9, Kurzaufenthalte / Probewohnen (neue Regelung für Heimeintritte ab dem 1. Januar 2024) Wegen der BESA-Pflegeeinstufung muss der Mindestaufenthalt auf 14 Tage verlängert werden. Die Weiterverrechnung der Grundtaxen über das Austrittsdatum hinaus, soll nur während dem Mindestaufenthalt möglich sein. Beides wird neu wie folgt festgehalten: «Stehen freie Betten zur Verfügung, können diese für Kurzaufenthalte zur Verfügung gestellt werden. Als Kurzaufenthalt gilt eine zum Voraus bestimmte Dauer von mindestens 14 Tagen bis maximal 8 Wochen. Erfolgt ein Austritt vor Ablauf dieser 14-tägigen Mindestdauer, wird die Grundtaxe abzüglich der Reduktion gemäss Reglement über die Höhe der Heimtaxen bis zum Ablauf der Mindestaufenthaltsdauer verrechnet.»
Punkt 10, Austritt Der Gemeinderat hat am 10. Oktober 2023 das Reglement über die Höhe der Heimtaxen verabschiedet.	Punkt 10, Austritt (neue Regelung für Heimeintritte ab dem 1. Januar 2024) Unter diesem Punkt sollen neu neben der Austrittspau-

Damit wurde erlassen, dass eine Eintrittspauschale von Fr. 300.-- für allgemeine Umtriebe verrechnet werden darf. Aktuell fehlt im Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen die Grundlage für diese Eintrittspauschale. Eine Ergänzung ist unter Punkt 10 zwingend notwendig.	schale für die Schlussreinigung auch die Eintrittspauschalen aufgeführt werden: «10. Ein- und Austrittspauschale» Bei jedem Heimeintritt wird die Eintrittspauschale gemäss Reglement über die Höhe der Heimtaxen für allgemeine Umtriebe verrechnet. Bei kurzfristigen Abmeldungen bis drei Tage vor Eintritt wird die Eintrittspauschale trotzdem fällig.»
Punkt 11, Todesfall Hier fehlt die Spezifizierung, dass die Todesfallkosten nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Person im Heim stirbt. Beim Todesfall im Spital stellt das Spital die Pauschale in Rechnung und nicht das Heim.	Punkt 11, Todesfall Die Todesfallpauschale ist nur beim Todesfall im Heim geschuldet. Es braucht es folgende Konkretisierung: «Zusätzlich werden die Schlussreinigung und die Todesfallkosten in Rechnung gestellt, letztere werden nur fällig, wenn der Bewohner oder die Bewohnerin im Alters- und Pflegeheim Nauengut verstirbt.»
Punkt 13, Pensionsvertrag Gemäss Reglement soll der Pensionsvertrag von einer Vertrauensperson mitunterzeichnet werden. Weil das nicht konsequent umgesetzt werden kann bzw. wenn gar keine Vertrauensperson gewünscht oder bekannt ist, wird seit Langem auf diese zusätzliche Unterschrift verzichtet.	Punkt 13, Pensionsvertrag Die Bemerkung, dass eine Vertrauensperson den Vertrag mitunterzeichnet, soll ersatzlos gestrichen werden.
Punkt 16, Änderungen zum Reglement Auch hier wird, wie bereits unter Punkt 1, fälschlicherweise erklärt, dass sich Preisanpassungen nach den Betriebskosten richten. Wie oben erläutert, sind nicht nur die Betriebskosten für Preisanpassungen relevant, sondern auch behördliche Vorgaben. Die Bemerkung ist nicht korrekt und nicht notwendig.	Punkt 16, Änderungen zum Reglement Die Aussage «Preisanpassungen richten sich nach den Betriebskosten und werden vom Gemeinderat festgelegt» ist nicht korrekt und soll angepasst werden in «Preisanpassungen werden vom Gemeinderat festgelegt.»

Der Wortlaut des neuen Reglements kann dem beigegeführten Entwurf entnommen werden.

Beschluss

1. Für das Alters- und Pflegeheim Nauengut, Tann-Dürnten, wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 das geänderte Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen gemäss den Erläuterungen in den Erwägungen und des Entwurfs vom 15. November 2023 erlassen.
2. Das geänderte Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen per 1. Januar 2024 wird den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern durch die Heimleitung mittels separatem Schreiben mitgeteilt.
3. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, das neue Reglement über die Zusammensetzung der Heimtaxen am 1. Januar 2024 auf der Homepage der Gemeinde aufzuschalten.

Mitteilungen durch Protokollauszug

– Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Stiftung Hans und Lilly Knecht-Wethli, c/o Voillat + Partner, Villa Weber, 8630 Rüti
- Rechnungsprüfungskommission
- Heimleiterin APH Nauengut, Knecht-Wethli-Weg 3, 8632 Tann
- Abteilungsleiter Finanzen
- Abteilungsleiterin Gesellschaft

Akten

- Reglement Zusammensetzung Heimtaxen 2019 08
- Änderungsmodus Entwurf Reglement Zusammensetzung Heimtaxen 15.11.2023
- Entwurf Reglement Zusammensetzung Heimtaxen 15.11.2023

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: